

Zwischenstand für die Sitzung des Kreisausschusses am 18.6.2018

**unserer Ergebnisse der
Organisationsuntersuchung zur
Gebührenabrechnung für den Rettungsdienst**

Wir haben für unsere Arbeit in Abstimmung mit dem Auftraggeber folgende **Vorgehensschritte** gewählt:

1. Klärung des Sachverhaltes und Fehleranalyse

- in der Finanzbuchhaltung / Abstimmungen mit Witten
- in der Gebührenkalkulation

2. Erarbeitung der Kalkulationsgrundlagen für die Gebührenkalkulation (zeitkritisch)

- Klärung der gebührenrechtlichen Rahmenbedingungen
- Gebührensatzung 2. Quartal 2018 (ohne Übertrag Kostenunterdeckung aus Vorjahren)
- Gebührensatzung 2. Halbjahr 2018 (mit Übertrag Kostenunterdeckung aus Vorjahren)
 - dazu Ermittlung korrigierte Ist-Kosten 2014 und korrigierte Gebühreneinnahmen 2014
 - dazu Abstimmung mit den Krankenkassen
 - Erarbeitung der neuen ab Juli 2018 gültigen Gebührensatzung
 - Vorbereitung Berichterstattung an den Kreisausschuss 18.6.

3. Bearbeitung der Fragen im Rahmen der Organisationsuntersuchung



- Vorbereitung erster Zwischenbericht im Rechnungsprüfungsausschuss 25.6.
- Vertiefte Bearbeitung zu den Fragen aus der Organisationsuntersuchung

4. Vorbereitung der Gebührensatzungen der Folgejahre (Kostenunterdeckungen aus 2015 bis 2017)

- Der Kreis ist **Aufgabenträger** für den Rettungsdienst.
 - Zuständige Stelle für die Gebührenkalkulation ist der Fachbereich III Ordnung und Straßenverkehr Abteilung Bevölkerungsschutz.
 - Nach einer externen Organisationsuntersuchung aus dem Frühjahr 2013 wurde innerhalb dieser Abteilung ein eigenes Sachgebiet 37/3 Rettungsdienst eingerichtet, die Haushaltsabwicklung ist bei dem Sachgebiet 37/1 sachgebietsübergreifend verblieben.
 - In den Rettungsdienst sind eine Vielzahl von städtischen Einrichtungen in den kreisangehörigen Gemeinden, Hilfsorganisationen (Rotes Kreuz, Johanniter Unfallhilfe), Feuerwehren, Krankenhäuser, Notärzte etc. als Leistungserbringer eingebunden.
 - Seit 2008 sind vereinzelt und seit 2014 verstärkt auch private „Drittanbieter“ (Falck u.A.) in die Leistungserbringung einbezogen.
- Die **Stadt Witten** hat seit dem 1.7.2005 im Auftrag des Kreises eine **Abrechnungsstelle** eingerichtet, die die Forderungen aus den Rettungsdienstgebühren **im Namen und für Rechnung des Ennepe Ruhr-Kreises bis Ende 2017** erhoben und abgerechnet hat. Ab dem 1.1.2018 rechnet der ERK die Gebühren selber ab.
 - Die Abrechnungsstelle der Stadt Witten erstellt die Gebührenabrechnungen, klärt die Abrechnungsgrundlagen (in ca. 70% der Abrechnungsfälle ergeben sich Rückfragen zu Abrechnungsgrundlagen) und führt die Debitorenbuchhaltung für die Abrechnungen der Rettungsdienstgebühren gegenüber den Krankenkassen.
 - Grundlage ist der öffentlich-rechtliche Vertrag „Vereinbarung zur Wahrnehmung der zentralen Gebührenabrechnung im Krankentransport- und Rettungsdienst“ zwischen der Stadt Witten und dem Kreis vom 30.5/13.6.2005.

Wesentliche Fehlerquelle 1: zu hohe Sollstellungen

- Der Kreis 37/1 hat von der Stadt Witten i.d.R. monatlich *telefonisch* die dort erfassten „Sollstellungen“ als Gesamtbetrag gemeldet bekommen und als Forderungen in die Kreis-Buchhaltung eingebucht.
- Ein schriftlicher Belegnachweis für die von der Abrechnungsstelle gemeldeten Sollstellungen wurde weder von Witten, noch vom ERK geführt. Nach dem gemeinsamen Verständnis von ERK und der Stadt Witten sollten die von Witten gemeldeten Sollstellungen die Forderungen des Kreises ggü. den Kostenträgern darstellen.
- Bei den regelmäßigen Meldungen der Sollstellungen durch die Stadt Witten wurden aber von der zuständigen Stelle neben den tatsächlichen Forderungen auch andere auf den dort geführten Konten gebuchte Beträge in die Summe der Sollstellungen mit einbezogen, die keine Forderungen des Kreises darstellen und insoweit zu hohe Sollstellungen gemeldet:
 - Dies betrifft insbesondere z.B. die (Doppel-) Erfassungen von Forderungsüberträgen aus dem Vorjahr im laufenden Haushaltsjahr (Saldovortrag zusätzlich miterfasst) und
 - Forderungsverluste, die als Soll-Buchungen ebenfalls auf dem für die Meldung der Sollstellungen abgelesenen Konto erfasst waren.
- Wir haben durch Gegenüberstellung der beim Kreis gebuchten Sollstellungen ggü. den von Witten mitgeteilten *tatsächlichen Zahlungseingängen* aus Rettungsdienstgebühren **in den Jahren 2008 bis 2017 eine Größenordnung der dadurch entstandenen zu hohen Forderungen aus „zu hoch gemeldeten/gebuchten Sollstellungen“ von rd. €7,2 Mio. ermittelt.**
 - Für die Jahre 2005 bis 2007 liegen bei der Stadt Witten keine Daten mehr vor, da die damals genutzten Verfahren abgeschaltet sind.

Wesentliche Fehlerquelle 1: zu hohe Sollstellungen

- Mangels belegmäßiger Dokumentation der gemeldeten Zahlen und der dazu abgelesenen Kontenstände in Witten ist eine detaillierte Analyse der Einzelfehler in den verschiedenen Jahren bisher nicht möglich.
- Eine solche Analyse der Einzelfehler in den verschiedenen Jahren wäre, wenn überhaupt im Nachhinein noch durchführbar, sehr zeitaufwändig und kostenträchtig, würde in der Abrechnungsstelle in Witten die Abarbeitung der noch abzurechnenden Rettungsdienstfälle aus dem Jahr 2017 zeitlich erheblich weiter verzögern und würde im Ergebnis aber auch keinen wesentlichen Erkenntnisgewinn bringen.
- Weder 37/1 noch die Abrechnungsstelle der Stadt Witten haben in den Jahren 2005 bis Herbst 2017 eine wirksame inhaltliche Analyse der von der Abrechnungsstelle gemeldeten und von 37/1 gebuchten Sollstellungen vorgenommen.
- Inhalte und Ergebnisse der Prüfungen seitens der örtlichen Rechnungsprüfungen des Kreises und der Stadt Witten werden derzeit ausgewertet; ebenso wird zurzeit geprüft, welche Aufträge in diesem Zusammenhang an externe Dienstleister vergeben worden sind.

Wesentliche Fehlerquelle 2: zu hohe Forderungen in der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2008

- In der Eröffnungsbilanz des Kreises zum 1.1.2008 wurden die „Haushaltsreste“ des Kreises aus 2007 in Höhe von € 3,328 Mio. als Forderungen eingestellt.
- Ein Abgleich zu den tatsächlich in der Abrechnungsstelle in Witten bestehenden Forderungen aus der Gebührenabrechnung in der Eröffnungsbilanz, die sich nach den nun erhaltenen Angaben aus Witten zum 1.1.2008 auf lediglich € 0,896 Mio. beliefen, hat offensichtlich weder von Erstellerseite noch von Prüferseite stattgefunden. Dabei wurde in der Sitzung des RPA vom 25.10.2007 beschlossen, eine externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu beauftragen, die Prüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung zu begleiten.
- Dadurch wurden die Forderungen des Kreises bereits zu diesem Zeitpunkt durch den zu hohen Eröffnungsbilanzwert um € 2,432 Mio. zu hoch ausgewiesen.

per 1.1.2008

€

3.328.038	Eröffnungsbilanzwert ERK (Haushaltsreste 2007)
<u>896.241</u>	von Witten mitgeteilte Forderungen aus Rettungsdienstgebühren zum 1.1.2008
<u>2.431.797</u>	zu hoher Eröffnungsbilanzwert ERK

- Es ist davon auszugehen, dass sich auch in dem zu hohen Eröffnungsbilanzwert zu hohe Sollstellungen ausgewirkt haben.
- Tiefer gehende Analysen zu den Fehlerursachen und zu den Zeiträumen davor sind nicht mehr möglich, da aus Witten keine Daten für den Zeitraum 1.7.2005 bis 31.12.2007 mehr zur Verfügung stehen.

Wesentliche Fehlerquelle 3: Fehlende Kostenerfassungen für Drittanbieter

- Die **Drittanbieter** (insbesondere Falck u.A.) haben ihre Kosten ggü. der Abrechnungsstelle der Stadt Witten über Rechnungen abgerechnet und diese von Witten aus den von Witten vereinnahmten Gebühreneinnahmen bezahlt bekommen.
- Sie rechnen nicht nach einem Betriebsabrechnungsbogen (BAB) wie die übrigen Leistungserbringer ab, sondern über Sammelrechnungen für den jeweiligen Abrechnungszeitraum.
- Die Abrechnungsstelle der Stadt Witten hat die an die Drittanbieter geleisteten Zahlungen von den vereinnahmten Gebühren abgezogen und nur den Restsaldo an den Kreis überwiesen. Bei der (telefonischen) Meldung der Sollstellungen wurden die Verrechnungsbeträge für die Drittanbieter nicht gesondert dargestellt.
- Da beim Kreis keine Abrechnungen der Drittanbieter eingegangen sind (sondern „nur in Witten“), **wurden diese Rechnungen beim Kreis nicht als Aufwand/Kosten des Rettungsdienstes gebucht und erfasst.**
- Da die Kosten der Drittanbieter von den von Witten an den Kreis geleisteten Zahlungsbeträgen abgezogen wurden, haben sich dadurch in den Jahren 2008 bis 2017 **buchmäßig auf dem Forderungskonto offene Soll-Salden von in Summe €4,4 Mio. ergeben**, für die in der Rechnungslegung des Kreises die entsprechenden Aufwandsbuchungen für die von den Drittanbietern erbrachten Leistungen fehlen und die keine Forderungen des Kreises darstellen.
- **Die Kosten für Drittanbieter sind auch nicht in den Gebührenkalkulationen** (weder im Plan, noch im Ist) erfasst.
- Auch hier wird deutlich: Eine Gegenüberstellung der beim Kreis gebuchten Forderungen ggü. den tatsächlichen Einzahlungen von der Stadt Witten und eine fachgerechte Abstimmung der beim Kreis gebuchten Forderungen mit der Buchhaltung in Witten hat in den Jahren 2005 bis 2017 nicht stattgefunden.

Übrige haushalterische Abweichungen der Buchhaltung Witten zu den gebuchten Forderungen des ERK

- Die vorstehend dargestellten Fehlerquellen ergeben insgesamt eine Größenordnung von € 14,0 Mio. und sind damit um € 1,5 Mio. höher als der feststehende Wertberichtigungsbedarf von € 12,5 Mio.
- Mangels Dokumentation der gemeldeten Sollstellungen und ohne eine differenzierte Analyse aller Einzelbuchungen in der Wittener Kontokorrentbuchhaltung (aktuell jährlich mehr als 50.000 abzurechende Einsätze) ist eine detailliertere Aufklärung der übrigen haushalterischen Abweichungen nicht möglich.
- Durch einen von der Kämmerei des ERK durchgeführten Abgleich der Zahlungseingänge im ERK mit den von Witten ausgewerteten dortigen Zahlungsausgänge ist sicher gestellt, dass die Differenzen nicht auf unterschiedlichen Erfassungen von Zahlungsein- oder ausgängen beruhen.
- Da die Gebührenkalkulation der für die nachträgliche Abrechnung der Kostenunterdeckungen aus den Jahren 2014 bis 2017 auf einer Gegenüberstellung der Ist-Kosten und den tatsächlichen Gebühreneinnahmen in Witten in den jeweiligen Jahren beruhen, die im Einzelnen nachgewiesen werden können, wird die Gebührenkalkulation durch diese übrigen haushalterischen Abweichungen nicht berührt.
- Eine tiefer gehende Analyse würde erhebliche Kosten verursachen, die weitere Bearbeitung der in Witten für das Jahr 2017 noch abzurechnenden Fälle erheblich weiter verzögern und würde hinsichtlich des tatsächlich identifizierten und feststehenden Wertberichtigungsbedarf keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn bringen. Vor diesem Hintergrund wurde auf eine tiefergehende Analyse in Abstimmung mit dem Auftraggeber zunächst nicht vorgenommen.

Übersicht über den Wertberichtigungsbedarf im Bereich der Forderungen des ERK

Der Forderungsbestand des ERK entwickelt sich wie folgt:

beim ERK gebuchte Forderungen (Kto 162100) Stand 25.05.2018	13.800.815
tatsächliche Forderungen gegen Kostenträger am 25.05.2018 schriftlich mitgeteilt von der Stadt Witten	1.308.341
Wertberichtigungsbedarf beim ERK	<u><u>-12.492.474</u></u>

Der Wertberichtigungsbedarf verteilt sich auf die Fehlerquellen in Größenordnungen wie folgt:

Perioden	Fehlergrößenordnungen in der Gebührenabrechnung		übrige Abweichungen in der haushalterischen Abwicklung Witten/ERK	Summe in € Mio
	falsche Sollstellungen	Drittanbieter- kosten		
EB 1.1.2008	2,4	-	-	2,4
2008-2013	4,1	0,9	-	5,0
2008-2017	-	-	-1,5	-1,5
Z-Summe				5,9
2014-2016	3,1	2,5	-	5,6
2017 vorl.	-	1,0	-	1,0
Z-Summe	3,1	3,5	-	6,6
Summe	9,6	4,4	-1,5	12,5

Vorkalkulation Jahr 01

Plankosten

Gemäß der Plan-BABs der beteiligten Dienststellen

Bspl.: **1.000**

Divisionskalkulation

Plan-Anzahl Fälle
Bspl.: **10**

Gebühr

Pro Fall
Bspl: = **100** / Fall

Plan-Einnahme
= **1.000**

Nachkalkulation für Jahr 01

Istkosten

Gemäß der Ist-BABs der beteiligten Dienststellen

Bspl.: **1.100**

Divisionskalkulation

Ist-Anzahl Fälle
Bspl.: **9**

Ist-Einnahmen

9 x 100 = **900**

Unterdeckung
= **200**

Vorkalkulation Jahr 03

Plankosten

Gemäß der Plan-BABs der beteiligten Dienststellen

Bspl.: **1.000**

Unterdeckung
= 200 aus Jahr 01

Divisionskalkulation

Plan-Anzahl Fälle
Bspl.: **9**

Gebühr

Pro Fall
Bspl: = **133** / Fall

Plan-Einnahme
= **1.200**

Abweichungen bei den

- Ist-Kosten und
- Ist-Fällen sowie
- den **tatsächlichen** Einnahmen

führen, wenn sie nicht in die Gebührenkalkulation der Folgejahre übertragen werden, zu tatsächlichen Vermögensverlusten bei der gebührenabrechnenden Stelle => hier: ERK

1. Die von der Stadt Witten gemeldeten „Sollstellungen“ sind ggü. den tatsächlich vereinnahmten Gebühreneinnahmen zu hoch

Die von Witten gemeldeten „Sollstellungen“, die die zu beanspruchenden Gebühreneinnahmen der Abrechnungsperioden beinhalten sollten, enthalten Soll-Buchungen auf den Abrechnungskonten, die nicht den zu vereinnahmenden Gebühren entsprechen.

Diese zu hohen Sollstellungen sind vom ERK als zu beanspruchende Einnahmen (=Forderungen ggü. Witten als Abrechnungsstelle) in der FiBu gebucht worden und in der Folge auch als zu hohe „vermeintliche“ Gebühreneinnahmen in die Ist-Gebührenabrechnung übernommen worden.

Damit wurden **in den Nachkalkulationen zu hohe Gebühreneinnahmen** angesetzt, die nicht den tatsächlichen Gebühreneinnahmen entsprechen.

In der Folge sind daher zu niedrige Unterdeckungen aus Ist-Abrechnungen in die Kalkulationen der Folgejahre eingeflossen und die Gebühren sind zu niedrig veranschlagt worden.

=> Es sind **auch durch die zu hohen Sollstellungen die Gebühren ggü. den Kostenträgern zu niedrig festgesetzt worden**.

	in der Ist-Gebührenkalkulation ange-setzte Einnahmen	tatsächliche Gebühreneinnahmen	zu hoch angesetzte Einnahmen
	von der Stadt Witten mitgeteilte "zu hohe Sollstellungen"	tatsächliche Zahlungseingänge der Stadt Witten **)	zu hohe Sollstellungen
2008	19.524.321,00	17.000.021,88	2.524.299,12
2009	17.431.902,00	16.324.647,86	1.107.254,14
2010	14.644.127,00	14.216.905,17	427.221,83
2011	12.284.407,00	13.602.331,81	-1.317.924,81
2012	15.227.307,00	14.717.628,50	509.678,50
2013	18.863.422,00	17.984.451,08	878.970,92
2014	19.006.383,00	17.969.994,59	1.036.388,41
2015	18.957.355,00	19.089.231,99	-131.876,99
2016	19.683.187,00	17.537.344,01	2.145.842,99
2017*)	17.346.341,14	17.346.341,14	0,00
	<u>172.968.752,14</u>	<u>165.788.898,03</u>	<u>7.179.854,11</u>

*) akt. Bearbeitungsstand, es bestehen noch Bearbeitungsrückstände

***) Periodenzuordnung nach Zahlungseingangsdatum

Größenordnung der im Betrachtungszeitraum zu niedrigen Gebührenabrechnungen ca. €7,2 Mio.

2. Die Kosten für sog. „Drittanbieter“ (Falck u.A.) sind in den Plan- und Ist-Kostenabrechnungen nicht enthalten

Die Drittanbieter haben ihre Kosten ggü. der Stadt Witten über Rechnungen abgerechnet und diese von Witten aus den von Witten vereinnahmten Gebühreneinnahmen bezahlt bekommen. Sie rechnen nicht nach einem BAB wie die übrigen Leistungserbringer ab.

Allerdings sind die Kosten für Drittanbieter bisher **nicht** in die jährlichen Plan-Gebühren-Kalkulationen und auch **nicht** in den Ist-Gebühren-Abrechnungen des ERK enthalten.

=> Damit sind die in den Jahren **seit 2005 abgerechneten Gebühren um die Kosten für Drittanbieter zu niedrig**.

Von der Stadt Witten
mitgeteilte Kosten für
Drittanbieter (ungeprüft)

	T€
2005	
2006	
2007	
2008	140
2009	64
2010	80
2011	116
2012	193
2013	275
2014	514
2015	1.001
2016	993
2017	1.008

Größenordnung **4.384**

Für die Jahre 2005 – 2007 liegen in Witten keine Daten mehr vor.
Es können sich noch Änderungen an den Beträgen ergeben.

Das Kommunalabgabengesetz definiert in § 6 Abs. 2 Satz 3 eine zeitliche Grenze für die Abrechnung von Kostenunterdeckungen in Folgejahren:

- „Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes sind **innerhalb der nächsten 4 Jahre** auszugleichen; **Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.**“
- Es sind also nach dem KAG bei Gebührenkalkulationen für das Jahr 2018 die Kostenunterdeckungen aus den vier zurückliegenden Jahren (2014 bis 2017) grundsätzlich ausgleichsfähig.
- Nach der einschlägigen Kommentierung und Rechtsprechung ist diese Vorschrift so auszulegen, dass eine darüber hinausgehende Berücksichtigung von Kostenunterdeckungen aus weiter zurück liegenden Vorjahren nicht erfolgen darf.
- Für 2014 ist eine korrigierte Kostenunterdeckungsrechnung vorgenommen und in Abstimmung mit den Krankenkassen in die Kalkulation der Rettungsgebühren für das 2. Halbjahr 2018 einbezogen worden. Darin wurden die Korrektur der zu hohen Sollstellungen ggü. den tatsächlichen von Witten vereinnahmten Gebühreneinnahmen von T€ 1.036 und die Drittanbieterkosten mit den in 2014 verursachten Abrechnungsfällen in Höhe von T€ 501 angesetzt.
- Für die Jahre 2015 bis 2017 wurde mit den Krankenkassen eine entsprechende Verfahrensweise besprochen; d.h. die Abrechnung der korrigierten Kostenunterdeckungen soll in den Jahren 2019 bis 2021 erfolgen.

Erörterung mit den Krankenkassen

- Am 19.4.2018 fand eine (weitere) Erörterung mit den Krankenkassen zu den Fehlerquellen in der Gebührenkalkulation der Vorjahre und zu der beabsichtigten Anpassung durch Einbeziehung der korrigierten Kostenunterdeckungsberechnung ab 2014 statt.
- Im Ergebnis wird diesbezüglich kein Einvernehmen von den Krankenkassen mitgeteilt, allerdings bestehen nach Einschätzung der Krankenkassen keine Gründe, abweichend von der Gebührensatzung die Leistungspflicht zur Übernahme der Kosten gem. § 133 Abs. 2 SGB V auf Festbeträge zu beschränken. Somit würden die Krankenkassen die durch den ERK erlassene Gebührensatzung (einschließlich der Kostenunterdeckung aus 2014) gegen sich gelten lassen.
- Für die Jahre 2015 – 2017 soll dementsprechend der jeweilige künftige Kostenausgleich in 2019-2021 erfolgen und in die künftigen Erörterungen einbezogen werden.

- Im Jahr 2017 ergibt sich ein **Wertberichtigungsbedarf** auf die bisher gebuchten Forderungen in Höhe **von €12,5 Mio.**
- Diesen erforderlichen Wertberichtigungen stehen künftig zu erwartende Ausgleiche der Kostenunterdeckungen aus den Jahren 2014 bis 2017 gegenüber. Darin werden auch die Auswirkungen der ursprünglich zu niedrig ermittelten Kostenunterdeckungen
 - aufgrund der bei den Gebühreneinnahmen erfassten zu hohen Sollstellungen und
 - der fehlenden Kosten für Drittanbieter berücksichtigtund damit nachträglich ausgeglichen.
- Damit können die ursprünglich zu niedrigen Kostenunterdeckungen der Jahre 2014 bis 2017 in der Gebührekalkulation 2018 und in den Folgejahren korrigiert werden. **Dies führt zu entsprechenden positiven Haushaltswirkungen gegenüber der bisherigen Haushalts- und Finanzplanung und zu einem nachträglichen Ausgleich dieser Fehler in der Gebührekalkulation.**
- Allerdings können diese künftigen Ausgleiche in der Bilanz zum 31.12.2017 aufgrund des bilanziellen Realisationsprinzips noch nicht aktiviert werden, so dass
 - im Jahr 2017 zunächst der Wertberichtigungsbedarf von € 12,5 Mio. zu erfassen und
 - die künftig abrechenbaren Kostenunterdeckungen aus den Jahren 2014 – 2017 **und die darin enthaltene Kompensation der Fehler in Höhe von €6,6 Mio.****haushalterisch erst in den Folgejahren realisiert werden.**

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchführungs- und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des gelagerten Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten hat der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind,

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorläufigen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers ermittelte Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadenfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadenfall gem. § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadenfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadenfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zu Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestleistungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruf der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichts-ausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfällen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögenssteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorliegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche öffentliche Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.
- (5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Erbschaftsteuer und Vermögenssteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für
- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkeersteuer, Grunderwerbsteuer,
 - die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Strafverfahren und

- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.
- (6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schwebepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren; gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihm von dieser Schwebepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist beauftragt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstige obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel sieben Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Umschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.